

2/SN-84/ME
Buch 4

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
**Präsidium des
Nationalrates**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 4289-01/87

BUNDESGESETZENTWURF	
Z1	GE/9 87
Datum:	- 7. JAN. 1988
Verteilt:	7. JAN. 1988 <i>Ganzhof</i>

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Wehrdienst-Ehren-
zeichen (Wehrdienst-Ehren-
zeichengesetz); Stellungnahme**

J. Stanzel

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

30. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
Hoch



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4289-01/87

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-
Ehrenzeichengesetz); Stellungnahme**

Schreiben des BMLV vom 25. November 1987,
GZ 10 048/20-1.14/87

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Allgemein:

Obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf ua die Voraussetzungen
für die Verteilung der verschiedenen Auszeichnungen, den Aus-
schluß von einer solchen Auszeichnung und die Kostenfrage regelt,
weitere Straf-, ausführliche Übergangsbestimmungen sowie Bestim-
mungen über das Inkrafttreten enthält, fehlt eine diesem Inhalt
entsprechende Gliederung bzw Überschrift.

Es wird deshalb insb auf die Punkte 49 und 52 der Legistischen
Richtlinien 1979 hingewiesen, wonach je nach dem Umfang der
Rechtsvorschrift die einzelnen Bestimmungen nach systematischen
Gesichtspunkten zu Abschnitten zusammenzufassen sind und den
einzelnen Normengruppen eine Überschrift voranzustellen ist, die
möglichst genau den Inhalt angeben soll.

- 2 -

Zum § 1 Abs 2 Z 1 und § 2 Abs 3:

Für die Einführung einer weiteren Stufe des Ehrenzeichens (Wehrdienstmedaille in Gold) ist auch unter Bedachtnahme auf die Ziele der geplanten Neuregelung kein derartig dringendes Bedürfnis erkennbar, daß der dadurch verursachte Mehraufwand (nach den Erläuterungen 130 000 S im Jahr) gerechtfertigt erschiene. Dieser - wenn auch im Verhältnis zu den gesamten Verteidigungsausgaben geringe - Betrag sollte im Hinblick auf die angespannte Budgetlage eingespart bzw dringenderen Zwecken gewidmet werden.

Zum § 1 Abs 3:

Der Entwurf sieht - entsprechend dem geltenden Recht - die Verleihung der Wehrdienst-Ehrenzeichen durch den Bundesminister für Landesverteidigung vor. Jedoch ist aus Vereinfachungsgründen bereits bisher die Verleihung einiger militärischer Ehrenzeichen (Wehrdienst-Erinnerungsmedaillen) durch Erlaß des BMLV (Verlautbarungsblatt Nr 152/1976, Abschnitt C) der Truppe bzw den Militärkommanden übertragen. Weiters hat der RH dem BMLV zwecks Verwaltungsvereinfachung und Einsparung von Planstellen empfohlen, auch die Verleihungsbefugnis hinsichtlich des Bundesheerdienstzeichens weitgehend an nachgeordnete Stellen - und zwar an die Militärkommanden bzw an die nachgeordneten Dienstbehörden - zu delegieren (Prüfungsmittelungen vom 8. Juli 1987, Z1 0124/3-I/7/87, Pkt 7.3.3.3).

Daher wird - auch im Hinblick auf die für eine Übertragung der Befugnisse erforderliche gesetzliche Determinierung - angeregt, in den Entwurf eine Ermächtigung an den Bundesminister für Landesverteidigung aufzunehmen, die Verleihung der Ehrenzeichen an nachgeordnete Stellen zu delegieren.

- 3 -

Zum § 10 Abs 6:

Diese Bestimmung sollte zwecks besserer Verständlichkeit klarer gefaßt werden, zumal die in den Erläuterungen - Seite 6 letzter Satz - angeführten Überlegungen für die Einschränkung der Ansprüche aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

30. Dezember 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wack